

BE_BVD 120 2018 17 vom 17. Mai 2018

Be Bvd, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_120_2018_17

FR: BE_BVD 120 2018 17 du 17 mai 2018

IT: BE_BVD 120 2018 17 del 17 maggio 2018

Regeste

Baueinstellung | Oberdiessbach

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen a) Angefochten ist eine Baueinstellungsverfügung im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BauG5. Eine baupolizeiliche Verfügung kann gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVE angefochten werden. Die BVE ist somit zur Beurteilung der Beschwerde gegen die Baueinstellungsverfügung zuständig. Die Beschwerdeführenden sind durch die Abweisung ihres Antrages beschwert und zur Beschwerde befugt (Art. 65 Abs. 1 VRPG). b) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig eine vorsorgliche baupolizeiliche Massnahme. Soweit die Beschwerdeführenden auch den Erlass eines weitergehenden Betretungsverbot auf ihren Parzellen beantragen, handelt es sich um ein zivilrechtliches Anliegen, für das die Beschwerdeführenden auf den Zivilprozessweg verwiesen sind. Insoweit ist nicht auf die Beschwerde einzutreten. c) Auch nicht einzutreten ist, soweit die Beschwerdeführenden die Entscheide über die Enteignungsentschädigung beanstanden und soweit sie vorbringen, die Voraussetzungen für den Vollzug des seit Jahren hängigen Grundbuchgeschäfts seien nicht erfüllt. Im baupolizeilichen Verfahren ist nicht über planungsrechtliche, enteignungsrechtliche oder grundbuchrechtliche Fragen zu befinden. Das Plangenehmigungsverfahren betreffend die Überbauungsordnung "Detailerschliessung Lärchenweg/Kirchbühl" und das Verfahren betreffend Enteignungsentschädigung sind rechtskräftig abgeschlossen. Die Anträge auf Aktenedition werden abgewiesen. d) Im Übrigen ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 5

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

RA Nr. 120/2018/17

E. 6

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 6b

RA Nr. 120/2018/17

E. 7

Vgl. Protokoll Bausitzung vom 13.02.2018, Ziff. 2, Beilage zur Eingabe der Gemeinde vom 23.04.2018

E. 8

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

E. 9

Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

RA Nr. 120/2018/17 8 statt als Nr. G. _____ bezeichnet. Aus dem Umstand, dass im Bundesgerichtsurteil vom 6. Oktober 2011 in Erwägung 3.3 die Parzellen mit den vertauschten Grundstücksnummern genannt wurden, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Rechtskräftig werden nicht die Erwägungen, sondern nur das Dispositiv. Der Rechtsstreit drehte sich damals auch nicht um die konkret beanspruchten Landflächen der beiden Parzellen, sondern um die gewählte Erschliessungsvariante über den H. _____ weg als solche.¹⁰ Auf den genehmigten Plänen der ÜO ist die neue Strassenführung im Detail dargestellt. Es ist ohne Weiteres ersichtlich, dass von der oberen, nördlichen Parzelle (richtig Nr. F. _____) eine Fläche von 140.90 m² für die neue Strasse sowie für einen "Einschnitt begrünt" und von der südlichen, unteren Parzelle (richtig Nr. G. _____) eine Fläche von 40.55 m² für die neue Strasse benötigt werden. Auf dem genehmigten Plan "Überbauungsordnung Detailerschliessung Lärchenweg/Kirchbühl, Wirkungsbereich Perimeter I+II 1:500" sind bei den Grundstücken Nrn. F. _____ und G. _____ gar keine Parzellennummern angegeben. Das Bauvorhaben muss nach den genehmigten Projektplänen der ÜO ausgeführt werden und zwar so, wie die Erschliessung dargestellt ist. Die vertauschten Grundstücksnummern haben keinen Einfluss auf die verbindlich festgelegte Strassenführung mit den Hangeinschnitten. Die ÜO kann ohne weiteres umgesetzt werden.

d) Die Enteignungsschätzungskommission hat die Enteignungsentschädigungen anhand der korrekten Grundstücksnummern und den gemäss ÜO tatsächlich beanspruchten Grundstücksflächen festgesetzt: Bei der oberen Parzelle Nr. F. _____ für eine Fläche von 140.90 m², bei der unteren Parzelle Nr. G. _____ für eine Fläche von 40.55 m². Dieser Enteignungsentscheid wurde vom Bundesgericht letztinstanzlich bestätigt. Gemäss bernischem Recht (Art. 33 Enteignungsgesetz¹¹) erfolgt der Eigentumsübergang mit Zahlung der gerichtlich festgesetzten Entschädigung.¹² Die Gemeinde hat die rechtskräftig festgelegte Entschädigungssumme von total Fr. 111'426.■ im Jahr 2015 an das zuständige Grundbuchamt eingezahlt.¹³

E. 10

BGer 1C_303/2011 vom 6.10.2011 E. 2 und 3

E. 11

Gesetz vom 3.10.1965 über die Enteignung (BSG 711.0)

E. 12

Roland Pfäffli, Das Enteignungsrecht aus der Sicht der Grundbuchführung, in BN 2009 S. 29 ff., S. 38, 45

E. 13

Vgl. Brief des Grundbuchamtes Bern-Mittelland vom 25.02.2015, Beilage zur Eingabe der Gemeinde vom 23.04.2018

RA Nr. 120/2018/17 9 e) Im Verfahren um die Festsetzung der Enteignungsentschädigungen waren im Übrigen auch die Beschwerdeführenden noch der

Ansicht, dass von der Parzelle Nr. F._____ eine Fläche von 140.90 m² und von der südlichen Parzelle Nr. G._____ eine Fläche von 40.55 m² an die Gemeinde abgetreten werden muss. So beantragten sie vor Verwaltungsgericht, "es sei festzustellen, dass die Enteignung von 140.90 m² der Parzelle Nr. F._____ im Ergebnis zu einer materiellen Enteignung des restlichen Grundstücks führe" und verlangten zusätzlich für die Restparzelle eine höhere Entschädigung. Sie begründeten dies damit, dass die Restparzelle von rund 500 m² kaum mehr vernünftig überbaubar und aufgrund der zu erstellenden Hangsicherung schwer zugänglich sei. Das Gericht bestätigte die angefochtene Entschädigung von Fr. 35'217.■ für die Wertverminderung der Parzelle Nr. F._____, verneinte hingegen das Vorliegen einer materiellen Enteignung.¹⁴ Wenn sich die Beschwerdeführenden nun auf den Standpunkt stellen, von der Parzelle Nr. F._____ sei lediglich eine Fläche von 40.55 m² enteignet, verhalten sie sich widersprüchlich. Konsequenz ihrer heutigen Argumentation wäre, dass ihnen die Entschädigung für den Wertverlust der Restparzelle Nr. F._____ zu Unrecht zugesprochen worden wäre. Denn wenn von der Parzelle Nr. F._____ nicht 140.90 m², sondern nur 40.55 m² enteignet sein sollten, wäre die Restparzelle um 100 m² grösser und hätte keine Wertverminderung erfahren oder nur eine geringere. f) Zusammenfassend gilt die rechtskräftige Überbauungsordnung "Detailerschliessung Lärchenweg-Kirchbühl" als Baubewilligung. Über die Entschädigung für die Enteignung der Flächen auf den Parzellen Nrn. F._____ und G._____ ist rechtskräftig entschieden; die Zahlung der Enteignungsentschädigung wurde geleistet. Der Bau der Erschliessungsstrasse auf den Parzellen Nrn. F._____ und G._____ ist somit nicht rechtswidrig. Die Gemeinde hat zu Recht keine Baueinstellung verfügt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. g) Der Antrag der Beschwerdeführenden, der Verwaltungsbeschwerde sei die Suspensivwirkung zu entziehen, bezieht sich auf den Fall, dass die Baueinstellung angeordnet wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich die Behandlung des Antrags.

E. 14

VG 2013/35/36 vom 23.5.2014, Sachverhalt C, E. 1.2, E. 6.1 ff.; BGer 1C_329/2014 vom 5.1.2015 E. 4

RA Nr. 120/2018/17 10

RA Nr. 120/2018/17 11 4. Kosten a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden. Sie haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 800.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV15). b) Die Gemeinde hat keinen Anspruch auf Parteikostensatz (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). III. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Verfügung der Gemeinde Oberdiessbach vom 16. Februar 2018 wird bestätigt. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.– werden den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt. Sie haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. 3 Es werden keine Parteikosten gesprochen.

E. 15

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

RA Nr. 120/2018/17 12 IV. Eröffnung - Herrn Rechtsanwalt D._____, eingeschrieben - E._____, eingeschrieben - Baupolizeibehörde der Gemeinde Oberdiessbach,

Bauverwaltung, eingeschrieben BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION Die
Direktorin Barbara Egger-Jenzer Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.